

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1010/1-II/14/94

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

| | |
|------------------------|-------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| ZI. 32 | -GE/19 P4 |
| Datum: | 4. MAI 1994 |
| Verteilt | 6. 5. 94 U |

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
OKoärin Dr. Schwarzendorfer
Telefon:
51 433 / 1352 DW

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Dr. Seuringer

Das BMF beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden soll, zu übermitteln.

25 Beilagen

28. April 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schultes

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1010/1-II/14/94

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Franz Josefs-Kai 51
1010 W i e n

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
OKoärin Dr. Schwarzendorfer
Telefon:
51 433 / 1352 DW

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Begutachtungsverfahren ;
z.Zl. 28 0102/1-III/8/94

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden soll, beehrt sich das BMF Stellung zu nehmen wie folgt:

§ 31a Abs. 6 des Entwurfes sieht die Einführung eines Höchstbetrages pro Schüler und Schulform vor, der nach den Grundsätzen von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Einvernehmen zwischen BMUJF und BMUK festgesetzt werden soll. Diese Formulierung scheint mit dem Determinierungsgebot nach Art. 18 BFG nicht vereinbar, weil das Limit inhaltlich nicht hinreichend bestimmt wird. Es wären daher die Determinanten, nach denen die Höchstbeträge festgelegt werden sollen, jedenfalls in das Gesetz aufzunehmen.

Die Frage, inwieweit die Erweiterung des im Rahmen der Schulbuchaktion zu beschaffenden Schulbuchangebotes im Wege der sogenannten Schulbuchliste B mittelfristig zu einer Erhöhung der Höchstbeträge führen könnte, kann vom BMF nicht beurteilt werden, da in die Kalkulationsparameter für die Höchstbeträge nicht vorliegen. Eine laufende, über den Indexsteigerungen liegende Anhebung der Höchstbeträge würde jedoch die erhofften Einsparungen stark relativieren. Die Einsparungen scheinen schon dadurch in Frage gestellt, daß gemäß den Ausführungen in den

- 2 -

Erläuterungen die derzeitigen Höchstbeträge nicht voll erreicht werden, bei Einführung des Modells allerdings von einer 100 %igen Ausnutzung auszugehen ist.

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, soll die Schulgemeinschaft die organisatorische und wirtschaftliche Abwicklung der Schulbuchaktion übernehmen. Da damit nicht hinlänglich klargestellt ist, wer letztendlich die Administration in den Schulen durchführen soll, stellt das BMF fest, daß eine zusätzliche Abgeltung für die Tätigkeiten aus diesem Titel an die Lehrer ausgeschlossen ist, mit den derzeit für die Administration der Schulbuchaktion durch die Lehrer vorgesehenen Mitteln somit das Auslangen gefunden werden muß.

Weiters setzt das BMF voraus, daß bei den Finanzlandesdirektionen keine administrativen oder finanziellen Mehrbelastungen entstehen.

Aus § 31a Abs. 7 des Entwurfes geht nicht hervor, welche Stellen bestimmen sollen, wofür die ersparten Beträge letztendlich verwendet werden. Im Vorblatt heißt es dazu, daß diese Beträge den Schulen zur Anschaffung von Schulbüchern eigener Wahl zur Verfügung gestellt werden sollen. Da eine Verlagerung von finanziellen Leistungen vom jeweiligen Schulerhalter in den Familienlastenausgleichsfonds weder mit dem in § 1 FLAG 1967 formulierten Ziel der Herbeiführung eines Lastenausgleichs im Interesse der Familie vereinbar noch im Hinblick auf den Grundsatz der Kostenwahrheit und Transparenz sowie im Hinblick auf den Finanzausgleich akzeptiert werden kann, wäre bereits im Gesetz sicherzustellen, daß die Unterrichtsmittel "eigener Wahl" den einzelnen Schülern zur Verfügung gestellt werden. Anschaffungen, die in erster Linie vom Schulerhalter zu tragen wären, sind von der Verwendung der Mittel auszuschließen.

23. April 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: